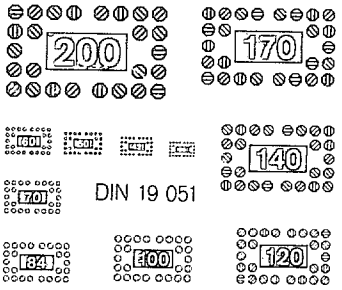

Institut für
öffentliches Recht und
Verwaltungsrecht
A 96 - 05221

A 96 - 05221

Statut

des

Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands

Nach den Beschlüssen der 15. General-Versammlung zu Breslau

Gültig ab 1. Oktober 1924

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Verbandes.

Der Verband führt den Namen „Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands" und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband bezweckt, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln die beruflichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder in theoretischer wie praktischer Beziehung zu heben und zu verbessern, die Sozialisierungsbestrebungen zu fördern, und die Mitbestimmung der Mitglieder bei der Produktion zu sichern.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch festes Zusammenhalten und gegenseitige Unterstützung in allen Lagen und Gefahren des Berufes;

b) durch Regelung der Arbeitszeit in einem Höchstmaß von täglich 8 Stunden, Regelung des Lohnes, der Entlohnungsformen, Sonntagsruhe und Urlaubszeit;

c) durch Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen, Rechtsschutz, Erwerbslosigkeit, Umzug, in Sterbefällen und in außerordentlichen Notfällen nach Maßgabe des Statuts.

d) durch Pflege der Berufsstatistik, durch die Lieferung der Verbandsorgane, durch Unterstützung anderer freier Gewerkschaften und durch Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 2.
Mitgliedschaft.

Mitglied kann werden:

a) Jede mit Energie-Erzeugung, -Verteilung und Uebertragung beschäftigte Person, welche an Betriebs- und Kraft-Erzeugungsmaschinen, Dampfkesseln, Hebemaschinen, Transportmaschinen und deren Anlagen, Hilfsmaschinen und Apparaten tätig ist.

b) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Genehmigung der örtlichen Verwaltung, bei Einzelzahlenden durch den Verbandsvorstand.

Ist die Mitgliedschaft durch unlautere Motive erworben, so ist sie ungültig und steht dem Betreffenden ein Anrecht auf Entschädigung nicht zu. Die Mitgliedschaft muß durch Namensunterschrift anerkannt werden.

Die Aufnahme kann nach Gutachten der Ortsverwaltung vom Verbandsvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

c) Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält zur Legitimation eine Mitgliedskarte. Nach Ablauf eines Jahres, wenn 52 Wochenmarken geklebt sind, wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt. Beim Ausscheiden aus dem Verband bleibt die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch Eigentum des Verbandes.

d) In Orten, wo keine Verwaltungsstelle des Verbandes ist, erfolgt die Aufnahme durch den Verbandsvorstand. Diese Mitglieder sind der nächstgelegenen Verwaltungsstelle zu überweisen.

§ 3.
Uebertritt aus anderen Organisationen.

a) Berufsangehörige, die Mitglied anderer Gewerkschaftsorganisationen sind, können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Uebertritt an ihre bisherige Organisation entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft. Arbeitslose und in Kündigung stehende Kollegen, die übertreten, haben keinen Anspruch auf die statutarischen Unterstützungen während ihrer Erwerbslosigkeit zur Zeit des Uebertritts.

b) Bei Uebertritten von Vereinigungen unseres Berufes oder einzelnen Mitgliedern solcher Vereinigungen werden die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall durch den Verbandsvorstand geregelt. Die Aufnahme kann nach Gutachten der Ortsverwaltung vom Verbandsvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

§ 4.
Austritt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Wenn ein Mitglied 4 Wochenbeiträge schuldet und diese nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet. Mitglieder, welche nachweislich infolge ihres Berufes längere Zeit vom Orte abwesend sind, können von dieser Bestimmung entbunden werden.

b) Durch Austrittserklärung bei der zuständigen örtlichen Verwaltung, durch Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Angehörige haben keinerlei Ansprüche am Verband.

§ 5.
Ausschluß.

Ausgeschlossen wird derjenige, welcher:

a) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;

b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder dessen Beauftragte, sowie der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 6.
Verfahren bei Ausschluß von Mitgliedern.

a) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Verwaltungsstelle oder Mitglieder durch den Verbandsvorstand. Jedem ausgeschlossenen Mitgliede ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes oder des Schiedsgerichts bei Ausschlußanträgen kann auch bestehen in Ablehnung des Ausschlußantrages, Erteilung einer Rüge, Ausschließung von Mitgliederversammlungen oder Aberkennung von Bekleidung der Ehrenämter innerhalb der Organisation auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

b) Der Ausschlußbeschluß wird rechtsgültig, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragt. Zu diesem Schiedsgericht wählt der Betreffende und die Verwaltungsstelle je 2 Mitglieder als Beisitzer. Den Vorsitz übernimmt ein vom Verbandsvorstand ernanntes Mitglied. Das Schiedsgericht hat ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen und an den Verbandsvorstand einzureichen.

Gegen den schiedsgerichtlichen Entscheid kann das Mitglied, die Verwaltungsstelle und der Verbandsvorstand innerhalb 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung Berufung an den Verbandsausschuß und in letzter Instanz an die Verbandsgeneralversammlung einlegen.

c) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einen Ausschluß zu vollziehen, ohne daß ein solcher Antrag von anderer Seite vorliegt. Jedoch hat das betreffende Mitglied auch in diesem Falle das Recht, die Einsetzung eines Schiedsgerichts innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung zu beantragen, wozu das Mitglied und der Verbandsvorstand je 2 Mitglieder als Beisitzer ernennen. Der Verbandsausschuß ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

d) Der Ausschluß muß erfolgen, wenn das Mitglied während des Ausschlußverfahrens seinen Austritt erklärt und ohne triftigen Grund trotz erfolgter Einladung durch das Schiedsgericht nicht erscheint. Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung und gemäß den Maßnahmen des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 7.
Beitrag.

a) Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied einen Wochenbeitrag. Dazu sind die laufenden Sonderbeiträge zu entrichten.

b) Der wöchentliche Beitrag beträgt:

50 Pfennig,
60 Pfennig,
70 Pfennig,
80 Pfennig,

und bei einem Wochenverdienst von über 40 Mark 1 Mark. Tritt ein Mitglied aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse über, so hat es Anspruch auf die höheren Unterstützungssätze nach Entrichtung von acht Wochenbeiträgen der höheren Klasse.

Weibliche, Lehrlinge und Erwerbsbeschränkte (Halbinvaliden) zahlen einen Wochenbeitrag von 30 Pfennig.

Jedes Mitglied hat zwei Hausmarken à 50 Pfennig zu kleben.

c) Rückständige Beiträge sind bei Auszahlung von Unterstützungen jeglicher Art in Abzug zu bringen.

d) Das Verbandsvermögen muß mindestens 12 Mark pro Mitglied betragen. Sinkt das Vermögen unter diesen Satz, so muß der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses und Beirates Extrabeiträge erheben.

§ 8.

Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung.

a) Unterstützung bei vom Verbandsvorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verbande mindestens 13 Wochen angehört und für diese Zeit seine Beiträge bezahlt hat, sofern das Mitglied kein anderweitiges Einkommen hat und die Entlohnung nicht durch den Arbeitgeber erfolgt.

Die Unterstützungssätze bei Streik, Aussperrung und Maßregelung betragen:

	Beitrag =	Pf. 30	Pf. 50	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 80	Pf. 100
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
13 Wochen	je Tag	0,40	0,65	0,80	0,95	1,05	1,35
	je Woche	2,40	3,90	4,80	5,70	6,30	8,10
26 Wochen	je Tag	0,50	0,85	1,—	1,15	1,35	1,65
	je Woche	3,—	5,10	6,—	6,90	8,10	9,90
52 Wochen	je Tag	0,65	1,10	1,30	1,50	1,75	2,15
	je Woche	3,90	6,50	7,80	9,—	10,50	12,90
156 Wochen	je Tag	0,80	1,35	1,60	1,85	2,15	2,65
	je Woche	4,80	8,10	9,60	11,10	12,90	15,90
260 Wochen	je Tag	0,95	1,60	1,90	2,20	2,55	3,15
	je Woche	5,70	9,60	11,40	13,20	15,30	18,90
520 Wochen	je Tag	1,10	1,85	2,20	2,55	2,95	3,65
	je Woche	6.60	11,10	13,20	15,30	17,70	21,90

Außerdem wird für die Ehefrau und jedes der Unterhaltungspflicht unterstehende Kind ein Zuschlag von 10 Prozent je Tag bezw. Woche bezahlt.

Die vorstehende Mitgliedsdauer muß bei Beginn der jeweiligen Unterstützungsberechtigung erreicht sein. Eine Steigerung während der Unterstützungszeit findet nicht statt.

b) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine kürzere Frist der Mitgliedschaft zuzulassen.

c) Maßregelungsunterstützung wird bis zur Höchstdauer von 13 Wochen gezahlt, eventuell tritt dann die Erwerbslosen-Unterstützung in Kraft.

d) Nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung wird an Mitglieder, die nicht wieder eingestellt werden und andere Arbeit nicht erhalten können, die Maßregelungsunterstützung nach Ziffer c) gewährt.

e) Lehnt das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu dem örtlichen Durchschnittslohn ab, so wird ihm die Unterstützung entzogen.

§ 9.

Erwerbslosenunterstützung.

a) Arbeitslosen oder erkrankten Mitgliedern, die keinen anderen Erwerb haben, kann auf ihren Antrag bei vorübergehender Erwerbslosigkeit vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit an, am Orte oder auf der Reise folgende Unterstützung für die Arbeitswoche gezahlt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Mitgliedsdauer	Beitrag =	Pf. 30	Pf. 50	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 80	Mk. 1,—	Unterstützungszeit Wochen
		Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	Mk	
52 Wochen	je Tag	0,23	0,38	0,45	0,53	0,60	0,75	4
	je Woche	1,40	2,25	2,70	3,20	3,60	4,50	
104 Wochen	je Tag	0,28	0,47	0,53	0,61	0,70	0,87	5
	je Woche	1,70	2,85	3,20	3,70	4,20	5,25	
156 Wochen	je Tag	0,30	0,50	0,60	0,70	0,80	1,—	6
	je Woche	1,80	3,—	3,60	4,20	4,80	6,—	
208 Wochen	je Tag	0,34	0,57	0,68	0,79	0,90	1,12	7
	je Woche	2,—	3,40	4,10	4,75	5,40	6,75	
312 Wochen	je Tag	0,38	0,63	0,78	0,87	1,—	1,25	8
	je Woche	2,30	3,80	4,70	5,25	6,—	7,50	
416 Wochen	je Tag	0,42	0,70	0,84	0,97	1,10	1,37	9
	je Woche	2,50	4,20	5,05	5,80	6,60	8,25	
520 Wochen	je Tag	0,45	0,75	0,90	1,05	1,20	1,50	10
	je Woche	2,70	4,50	5,40	6,30	7,20	9,—	

Die Krankenunterstützung beträgt:

Mitgliedsdauer	Beitrag:	Pf. 30	Pf. 50	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 80	Mk. 1,00	Unterstützungszeit Wochen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
52 Wochen	je Tag	0,15	0,25	0,30	0,35	0,40	0,50	4
	je Woche	0,90	1,50	1,80	2,10	2,40	3,00	
104 Wochen	je Tag	0,18	0,30	0,35	0,40	0,45	0,60	5
	je Woche	1,10	1,80	2,10	2,40	2,70	3,60	
156 Wochen	je Tag	0,20	0,35	0,40	0,45	0,55	0,70	6
	je Woche	1,20	2,10	2,40	2,70	3,20	4,20	
208 Wochen	je Tag	0,23	0,38	0,45	0,53	0,60	0,75	7
	je Woche	1,40	2,30	2,70	3,20	3,60	4,50	
312 Wochen	je Tag	0,25	0,42	0,50	0,56	0,65	0,85	8
	je Woche	1,50	2,50	3,00	3,40	3,90	5,10	
416 Wochen	je Tag	0,28	0,47	0,55	0,65	0,75	0,90	9
	je Woche	1,70	2,80	3,30	3,90	4,50	5,40	
520 Wochen	je Tag	0,30	0,52	0,60	0,70	0,80	1,00	10
	je Woche	1,80	3,10	3,60	4,20	4,80	6,00	

Bei Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft werden immer 52 gezahlte Wochenbeiträge für ein Jahr gerechnet. Beitragsfreie Abstempelung gilt nicht als Beitragszeit.

b) Diese Unterstützungssätze werden innerhalb 52 hintereinanderfolgenden Wochen für obengenannte Bezugsdauer und bis zum jeweiligen Höchstbetrage bezahlt.

Die Unterstützung wird für Wochentage einschließlich der auf Wochentage fallenden Feiertage gezahlt, während für Sonntage und halbe Tage keine Unterstützung gezahlt wird.

Wird von einer Krankenkasse das Krankengeld gemäß § 189 der Reichsversicherungsordnung gekürzt, weil die Krankengeld bezügedes versicherten Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen, so wird die Verbandsunterstützung um den den Durchschnittsverdienst übersteigenden Betrag herabgesetzt. In diesen Fällen wird die Unterstützungsdauer so verlängert, daß insgesamt die satzungsgemäße Höchstleistung erreicht wird.

c) Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit für die ganze oben festgelegte Unterstützungsdauer die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach 52 Wochen, vom letzten Erhebungstage an gerechnet, Unterstützung erhalten. Bedingung ist aber, daß für diese Zeit die Beiträge voll bezahlt sind und der Nachweis erbracht wird, daß der Betreffende während dieser Zeit beruflich oder erwerbend außerhalb des Hauses tätig war.

Bei dreijähriger, hintereinander bezogener Unterstützung in Fällen der Erwerbslosigkeit beginnt die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung erst wieder nach einer Beitragszahlung von 104 Wochen. Ausnahmen können nur von Fall zu Fall auf Antrag der Verwaltungsstellen durch den Verbandsvorstand bewilligt werden.

d) Unterstützungszeiten unter der obengenannten Dauer der Bezugsberechtigung werden vom jeweiligen Erhebungstage 52 Wochen zurückgerechnet, sofern die obige Gesamtsumme in diesen 52 Wochen nicht voll erhoben ist.

e) Für die in die Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Unterstützung in Wegfall.

f) Liegt zwischen zwei Zeitabschnitten der Erwerbslosigkeit ein Zeitraum von weniger als 4 Wochen = 28 Tage, so kann die Unterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

g) Die innerhalb eines Jahres bezogenen Unterstützungen für Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Reise werden insgesamt als Erwerbslosenunterstützung angerechnet.

h) Erwerbslose Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die beitragsfreie Zeit wird durch Abstempelung quittiert. Den Mitgliedern steht es frei, die Beiträge während der Erwerbslosigkeit fortlaufend zu zahlen.

§ 10.
Umzugsunterstützung.

a) Umzugsunterstützung wird gewährt nach einjähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen an Mitglieder mit eigenem Haushalt.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Entfernung und beträgt:

Bei	einer	Entfernung	von	20	bis	50	km	10,—	M.
„	„	„	„	50	„	100	„	15,—	„
„	„	„	„	100	„	150	„	20,—	„
„	„	„	„	150	„	200	„	25,—	„
„	„	„	„	200	„	300	„	30,—	„
„	„	„	„	300	„	400	„	35,—	„
„	„	„	„	400	„	500	„	40,—	„
„	„	„	„	500	„	600	„	45,—	„
„	„	„	„	über		600	„	50,—	„

b) Bei Umzug innerhalb des Ortes oder bei einer Entfernung von weniger als 20 km wird keine Unterstützung gezahlt. Dasselbe gilt auch bei Umzug ins Ausland, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit ausländischen Organisationen etwas anderes besagen.

c) Die Umzugsbeihilfe kann jährlich nur einmal bezogen werden.

Die Auszahlungen der in Frage kommenden Summe erfolgt erst nach vollzogener Anmeldung am neuen Wohnort durch die betreffende Verwaltungsstelle.

Vom Bezug der erstmaligen Unterstützung bis zum Bezug der zweiten muß eine Karrenzzeit von 52 Wochen liegen. Hat ein Mitglied zweimal die Unterstützung hintereinander bezogen, so ist erst wieder nach einer Karrenzzeit von 104 Wochen bezugsberechtigt.

d) Erfolgt der Umzug auf Veranlassung eines Dritten und trägt dieser die Kosten, oder erfolgt die Rückerstattung durch einen Dritten, so erlischt die Umzugsbeihilfe, und ist die empfangene Unterstützung an den Verband zurückzuzahlen.

§ 11.

Unterstützung in Sterbefällen.

a) Stirbt ein Mitglied oder dessen Ehefrau, so wird ihm oder seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt.

Das Sterbegeld beträgt:

Beitrag =	Pf. 30	Pf. 50	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 80	Pf. 100
Geleistete Beiträge	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
52—156 Wochen	9,—	15,—	18,—	21,—	24,—	30,—
157—312 „	10,50	17,50	21,—	24,50	28,—	35,—
313—520 „	12,—	20,—	24,—	28,—	32,—	40,—
über 520 „	15,—	25,—	30,—	35,—	40,—	50,—

b) Ist ein Mitglied länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so kann es keinerlei Sterbeunterstützung beanspruchen. Selbst durch Nachzahlung der Beiträge kann ein Anspruch auf Zahlung der Sterbeunterstützung nicht erworben werden.

§ 12.

Verlust der Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Der Unterstützung geht ein arbeitsloses Mitglied verlustig:

a) Bei grundloser Verweigerung einer seiner Fähigkeiten und dem ortsüblichen Durchschnittslohn entsprechender angebotener oder nachwiesener Arbeitsgelegenheit;

b) wenn das Mitglied bei Meldung seiner Erwerbslosigkeit mit den Beiträgen noch im Rückstande ist und diese vor Bezug der Unterstützung nicht berichtigt. Bei Beitragsresten über 4 Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

c) Ein Mitglied, welches einer zweiten Organisation angehört, kann nur von der Organisation Unterstützung beziehen, in deren Beruf es zurzeit tätig ist.

Der Unterstützung geht ein krankes Mitglied verlustig:

a) Wenn das Mitglied sich nicht innerhalb einer Woche mit dem Krankenschein meldet, so verlängert sich der Beginn des Bezuges der Unterstützung um so viel Tage, als das Mitglied sich später meldet.

b) Erkrankte Mitglieder, welche infolge ihrer Berufstätigkeit die rechtzeitige Meldung nicht vollziehen können, kann eine längere Meldefrist gewährt werden.

c) Wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, um dadurch Unterstützungen zu erlangen.

Der Unterstützung geht ein reisendes Mitglied verlustig:

Bei Umgehung einer Ortsverwaltung, eines anerkannten Arbeitsnachweises, grundloser Verweigerung einer Arbeitsgelegenheit und Fälschen der Kontrolleinrichtung.

§ 13.

Rechtsschutz.

a) Nach 52wöchiger Mitgliedschaft kann Rechtsschutz gewährt werden, und zwar in:

1. Gewerbestreitsachen, auf Grund des Arbeitsvertrages und Betriebsrätegesetzes;
2. auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze:
3. in Strafsachen, nur in Fachangelegenheiten;
4. in Strafsachen, die sich aus der Tätigkeit im Interesse des Verbandes ergeben.

b) Die Rechtsschutzgenehmigung kann nur vom Verbandsvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung erfolgen.

c) Wird ein Rechtsstreit ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung oder ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes geführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, anderseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

d) Der Rechtsschutz besteht in mündlichen und schriftlichen Raterteilungen und Vertretung durch einen Rechtsverständigen.

e) In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand eine kürzere Mitgliedsdauer zulassen.

§ 14.

Außerordentliche Unterstützung.

In außerordentlichen Notfällen, in welche Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung eine einmalige Unterstützung gewähren, das Mitglied muß jedoch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

§ 15.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

a) Mitglieder, welche zeitweise von der Bezahlung der Beiträge entbunden sind, erhalten für diese Zeit die Markenfelder durch Abstempelung quittiert.

b) Invalide Mitglieder mit zehnjähriger Mitgliedsdauer können auf Antrag der Ortsverwaltung von der Beitragszahlung befreit werden, beziehen das Verbandsorgan unentgeltlich und behalten den Anspruch zum Bezug der Sterbeunterstützung für sich und ihre Ehefrau.

Invalide Mitglieder mit kürzerer Mitgliedsdauer sichern sich dieses Recht durch Bezahlung eines Wochenbeitrages von 10 Pfg.

c) Bei Inhaftierung infolge gewerkschaftlicher oder politischer Tätigkeit läuft während der Haftzeit ohne Beitragsleistung die Mitgliedschaft weiter.

d) Jedes Mitglied ist bei einem Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage seines Mitgliedsbuches (Karte) innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern annehmen, die dieser Bestimmung nicht genügt haben.

§ 16.

Oertliche Verwaltung.

a) Der Verbandsvorstand kann an Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, eine örtliche Verwaltungsstelle errichten. Hierbei werden eingemeindete Orte nicht als selbständige Orte angesehen.

b) Die Regelung der örtlichen Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch das in der Verbandsgeneralversammlung beschlossene Ortsstatut.

c) Zur Bestreitung ihrer örtlichen Bedürfnisse dürfen die Verwaltungsstellen mit besoldeten Funktionären 25 Prozent, mit unbesoldeten Funktionären 10 Prozent von den Eintritts- und Beitragseinnahmen in Abzug bringen.

Die Verwaltungsstellen können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes einen Lokalzuschlag zu den Beiträgen erheben.

d) In zusammenhängenden Industriegebieten hat der Verbandsvorstand die Pflicht, die kleineren Zahlstellen aufzuheben und sie einer Verwaltungsstelle anzugliedern. Neue selbständige Verwaltungsstellen dürfen in solchen Industriegebieten nicht errichtet werden, sofern am Hauptort schon eine Verwaltungsstelle besteht.

e) Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen.

f) Sämtliches in den Verwaltungsstellen vorhandene Vermögen an Geld, Inventar und Aktenmaterial ist Eigentum des Gesamtverbandes und muß bei Auflösung oder Austritt einer Verwaltungsstelle aus dem Gesamtverband oder bei Austritt einer Filiale aus einer Verwaltungsstelle an den Verbandsvorstand abgeliefert werden.

§ 17.

Verwaltung des Verbandes.

I. Der Vorstand,
II. Die Revisoren,
III. Der Beirat,
IV. Der Ausschuß,
V. Die Generalversammlung.

I. Vorstand.

a) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und vier Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Funktionäre und Mitglieder des Verbandes zu den Verhandlungen zuzuziehen.

b) Der Vorstand tritt nach Bedarf, zum mindesten alle zwei Monate, zu seinen Beratungen zusammen. Alle Anträge und Beschwerden an den Vorstand sind schriftlich einzureichen.

Für die Geschäftsführung des Verbandes haftet solidarisch der gesamte Vorstand.

Der Vorstand muß die überschüssigen Gelder mündelsicher anlegen

c) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist berechtigt, im Einverständnis mit Beirat und Ausschuß notwendig werdende Statutenänderungen vorzunehmen.

Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

d) Die Wahl des Vorstandes geschieht auf der Generalversammlung für drei Jahre. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die eine 10jährige Mitgliedschaft im Verbande nachweisen können.

II. Die Verbandsrevisoren.

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und ein weiteres Mitglied als Ersatzmann, welche mindestens einmal im Vierteljahr eine Revision der Verbandskasse vorzunehmen haben. Wählbar sind nur Kollegen mit 10jähriger Mitgliedschaft.

Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Kassierers sind dem Vorstand und Ausschuß sofort zu berichten.

III. Beirat.

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, die sich aus den einzelnen Industrien zusammensetzen.

Wählbar sind nur Kollegen mit 5jähriger Mitgliedschaft.

Die Ausführungsbestimmungen über die Wahl werden vom Verbandsvorstand bekannt gegeben.

Der Beirat wird bei wichtigen Anlässen oder zur Regelung besonders einschneidender Fragen vom Verbandsvorstand einberufen und tagt gemeinsam mit ihm. Zu den allgemeinen Funktionärsitzungen ist eine Vertretung des Beirates zuzuziehen.

An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende des Ausschusses teil.

Der Vorstand muß auf Verlangen der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Beiratssitzung einberufen.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

a) Aufstellung von Richtlinien für die Agitation.

b) Stellungnahme zu wichtigen Lohnbewegungen und Tarifverträgen.

c) Erhebung von Extrabeiträgen und notwendigen Statutenänderungen.

d) Mitbestimmung bei Abschluß von Kartellverträgen.

e) Mitwirkung und Mitentscheidung in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten, besonders bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

IV. Ausschuß.

a) Als Ueberwachungs- und Beschwerdeinstanz wird ein Ausschuß von 5 Personen gebildet. Der Sitz des Ausschusses darf mit dem des Verbandsvorstandes nicht am gleichen Ort sein. Der Obmann des Ausschusses wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von der Verwaltungsstelle gewählt, die von der Generalversammlung dazu beauftragt wird. Beim Ausscheiden oder im Falle einer dauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat die betreffende Verwaltungsstelle eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wählbar zum Ausschuß sind nur Mitglieder, welche eine fünfzehnjährige Mitgliedschaft im Verbande nachweisen können.

b) Der Ausschuß hat sich innerhalb einer Zeit von 4 Wochen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und eine diesbezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

c) Der Ausschuß hat darüber zu wachen, daß die statutarischen Bestimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt werden und alle Beschwerden über den Zentralvorstand wegen Nichteinhaltung der Beschlüsse entgegenzunehmen, zu prüfen und zu regeln. Er hat sich mit dem Zentralvorstand schriftlich zu verständigen und kommt auf diesem Wege keine Einigung zustande, so kann bei wichtigen Angelegenheiten nach erfolgtem gegenseitigen Einvernehmen eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden. Beide Instanzen haben die Verpflichtung, alles Erforderliche zur Herbeiführung einer Übereinstimmung zu tun, und ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet in solchen Fällen der nächste Verbandstag endgültig.

d) Der Ausschuß ist Berufungsinstanz bei Ausschlüssen aus dem Verband sowie bei verweigerten Wiederaufnahmen in den Verband, und haben seine Beschlüsse in dieser Beziehung bindende Kraft bis zum nächsten Verbandstag.

e) Der Ausschuß hat das Recht jährlich einmal durch ein Mitglied an einer Revision der Hauptkasse zwecks Informierung teilzunehmen. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Beirat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung des Vorstandes eine derartige ist, daß für das Fortbestehen des Verbandes Gefahr entstehen könnte.

f) Tritt im Laufe der Geschäftsperiode eine Vakanz für ein besoldetes Amt im Vorstand ein, welches direkt durch den Verbandstag besetzt wird, so entscheidet über die provisorische Besetzung bis zum Verbandstag der Verbandsvorstand mit dem Beirat und Ausschuß gemeinschaftlich.

g) Der Verbandsausschuß nimmt an der Verbandsgeneralversammlung durch seinen Obmann und in dessen Verhinderungsfalle durch den Schriftführer teil, welcher über die Tätigkeit des Verbandsausschusses Bericht erstattet. Der Vertreter des Ausschusses hat bei den Verhandlungen der Generalversammlung nur beratende Stimme. Die Übertragung eines Deligiertenmandates zur Verbandsgeneralversammlung an die Mitglieder des Ausschusses ist nicht zulässig.

h) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied einer Verwaltungsstelle sein.

i) Alle Beschwerden an den Ausschuß sind schriftlich beim Obmann einzureichen.

V. Generalversammlung.

a) Die ordentliche Generalvererssammlung des Verbandes findet alle drei Jahre statt. Die Festsetzung des Tagungsortes und die Einberufung geschieht durch den Verbandsvorstand.

b) Die Verbandsgeneralversammlung besteht aus Deligierten, Vertretern des Verbandsvorstandes, der Revisoren, des Beirates, des Ausschusses und der Schriftleitung der Verbandsorgane. Für je 1000 Mitglieder

wird ein Deligierter gewählt. Die Deligiertenwahlen werden im Verbandsorgan ausgeschrieben und erfolgen auf Grund des vom Verbandsvorstand zu erlassenden Wahlreglements. Die Ausschreibung hat 5 Monate vor Stattfinden der Generalversammlung mit Ausnahme der Tagesordnung zu erfolgen.

c) Die Abgrenzung der Wahlkörper wird durch den Verbandsvorstand 3 Monate vor Stattfinden der Generalversammlung im Verbandsorgan bekannt gemacht. Die Mitgliederzahl ergibt sich aus den geleisteten Beiträgen des letzten Quartals des vorausgegangenen Jahres. Der Berechnung wird eine Leistung von 12 Wochenbeiträgen pro Mitglied und Quartal zugrunde gelegt.

d) Außer den Delegierten nehmen an der Verbandsgeneralversammlung teil: Die beiden Vorsitzenden, der Verbandskassierer, die Schriftleiter der Verbandsorgane, ein Vertreter der Revisoren, der Obmann des Ausschusses oder dessen Vertreter und ein Vertreter des Beirates. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Delegierten.

e) Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Diäten werden von der Generalversammlung festgesetzt.

f) In dringenden Fällen ist der Vorstand des Verbandes ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beirat und Ausschuß eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der außerordentlichen Generalversammlung stehen dieselben Befugnisse zu wie einer ordentlichen.

g) Alle Berufsanträge gegen Entscheide des Verbandsausschusses sind mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Verbandsgeneralversammlung schriftlich an den Verbandsvorstand einzureichen.

§ 18.
Urabstimmung.

a) Werden Statutenänderungen im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand, Beirat und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

b) Die Aufforderung zur Urabstimmung der örtlichen Verwaltungsstellen geschieht durch das Verbandsorgan.

§ 19.
Verbandsorgane.

Das Publikationsorgan des Verbandes ist der vom Vorstand herausgegebene „Deutscher Maschinist und Heizer", der den Mitgliedern unentgeltlich ausgehändigt wird. Neben dem Gewerkschaftsorgan erscheint die technische Zeitschrift „Energie", die an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis abgegeben wird.

§ 20.
Auflösung des Verbandes.

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Verbandsgeneralversammlung unter Zustimmung von mindestens $^4/_5$ sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung vorhandenen Vermögens die letzte Verbandsgeneralversammlung.

Streikreglement.

Anstelle des bisherigen Streikreglements tritt das Streikreglement des ADGB.

Ortsstatut.

§ 1.

Das Ortsstatut hat den Zweck, die örtlichen Verbandsangelegenheiten zu regeln. Die Bestimmungen des Ortsstatuts sind wie die Verbandssatzungen für alle Mitglieder bindend.

§ 2.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt laut §§ 2 und 7 des Verbandsstatuts. Die Ortsverwaltungen können durch Generalversammlungsbeschluß Zuschläge zu den Aufnahme-Gebühren und Beiträge festsetzen. Die Erhebung der Beiträge soll möglichst durch Hauskassierung stattfinden. Die Unterkassierer sind gehalten, mindestens alle vier Wochen mit dem Kassierer der Verwaltungsstelle abzurechnen. Die Entschädigung für die Hauskassierung wird von der Ortsverwaltung festgesetzt. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Wohnungswechsel sofort der Verwaltungsstelle mitzuteilen.

§ 3.

Die Ortsverwaltung setzt sich zusammen aus: 1 oder 2 Vorsitzende, 1 Kassierer und 1 Schriftführer. In Verwaltungsstellen mit einem Angestellten hat dieser das Amt des Kassierers zu übernehmen. Die Bezirks- und Sektionsführer bilden die Beisitzer. In Verwaltungsstellen mit mehreren Angestellten muß der 1. Vorsitzende, ebenso der Kassierer, ein Angestellter sein.

Zu den Obliegenheiten der Ortsverwaltung gehört: Die Verwaltung der Geschäfte, die Aufstellung der Kandidaten zu allgemeinen Bezirks- und Sektionskonferenzen, Kongressen und Verbandsgeneralversammlung. Zu letzteren darf sie nur soviel Kandidaten vorschlagen, als Delegierte zu wählen sind. Weitere Kandidaten werden von der Generalversammlung aufgestellt. Die Ortsverwaltung tritt mindestens monatlich einmal zur Erledigung ihrer geschäftlichen Aufgaben zusammen.

Die Höhe der Sitzungsgelder setzt die Ortsverwaltung fest. Die Beratungen der örtlichen Verwaltung sind rein vertraulicher Natur und haben die Teilnehmer an den Sitzungen über das dort Gehörte und Gesprochene Stillschweigen zu bewahren. Die notwendige Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsverwaltung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Aus Kreisen der Mitglieder werden alljährlich auf der Jahresgeneralversammlung drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglied der Ortsverwaltung sein dürfen. Diese haben vierteljährlich mindestens einmal die Revision der Kasse vorzunehmen und der Generalversammlung über den Befund der Revision Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Bezirks- und Sektionsleiter findet jährlich in Bezirks- oder Sektionsversammlungen statt und unterliegen der Bestätigung einer Generalversammlung.

§ 4.

Die Ortsverwaltung ist für eine korrekte Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sie hat die überschüssigen Gelder mündelsicher anzulegen. Von den laufend eingehenden Beiträgen sind monatlich á Kontozahlungen an die Verbandskasse abzuführen. Alle Geldanforderungen von der Hauptkasse müssen drei Unterschriften tragen. Die Vierteljahresabrechnungen sind bis zum 15. des ersten Monats im Quartal einzusenden. Verwaltungsstellen, die ein Büro unterhalten, haben Sprechstunden einzuführen und eine Bekanntmachung zu erlassen, an welchem Tage die Unterstützungen ausgezahlt werden. Der jeweilige Bevollmächtigte ist der Leiter des Büros. In Verwaltungsstellen, die kein Büro haben, müssen Anordnungen getroffen werden zur Kontrolle der erwerbslosen Mitglieder und zum Empfang der Unterstützungen. Für richtige Führung der Mitglieder-Karthotek hat die Ortsverwaltung Sorge zu tragen. Alljährlich am Jahresschluß hat eine Kontrolle der Mitgliederbücher stattzufinden und sind diese mit einem entsprechenden Kontrollvermerk zu versehen. Laufende Ausgaben sind von der Ortsverwaltung zu beschließen; außerordentliche Ausgaben unterliegen dem Beschluß der Mitgliederversammlung. Lokalzuschläge zu Unterstützungen und außerordentliche Unterstützungen können in jedem Falle bis zum Betrage von 25 Mark von der Ortsverwaltung bewilligt werden, höhere Summen unterliegen dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 5.

Die Mitgliederversammlungen finden allmonatlich statt und werden von der Ortsverwaltung einberufen. In den Mitgliederversammlungen sollen belehrende Vorträge sozialpolitischer, wissenschaftlicher und technischer Art abgehalten, sowie wichtige Verbandsangelegenheiten beraten und beschlossen werden. Außer den Mitgliederversammlungen finden für die einzelnen Sektionen, Bezirke und Betriebe zum Zwecke der Agitation und Besprechung von Betriebs- und Berufsangelegenheiten besondere Versammlungen statt. Die Besprechung persönlicher Streitigkeiten, von Beschwerden über die Ortsverwaltung, Geschäftsleitung oder einzelner Mitglieder darf nur dann in den Versammlungen vorgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit der Ortsverwaltung oder der Beschwerdekommission vorgelegen hat und von dieser an die Versammlung verwiesen wurde.

§ 6.

Zur Befestigung der Grundlagen der Verwaltungsstelle soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse betriebs- oder bezirksweise ein Vertrauensmännersystem eingerichtet werden, die Vertrauensleute sind vierteljährlich zu Vertrauensmännerkonferenzen einzuladen. Der Aufgabenkreis soll sich insbesondere auf intensive Betreibung der Agitation und Befestigung der Organisation erstrecken.

Zu allen grundsätzlichen Beratungen sind die Betriebs- und Arbeiterräte hinzuzuziehen. Dies gilt vor allem bei Einleitung von Lohnbewegungen, Tarifkündigungen und Tariferneuerungen.

§ 7.

Die Beschwerdekommission besteht aus drei Mitgliedern und ist in der alljährlichen Generalversammlung zu wählen.

Beschwerden an die Beschwerdekommission sind zulässig über Klagen gegen die Ortsverwaltung, der Ortsverwaltungsmitglieder gegeneinander und bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Die Beschwerden müssen schriftlich unter genauer Angabe der Gründe an den Obmann der Beschwerdekommission eingereicht werden. Mündliche oder sonstige Beschwerden an einzelne Kommissionsmitglieder werden nicht angenommen. Die eingereichte Beschwerde muß von der Kommission vor der Verhandlung geprüft werden. Der Kommission steht das Recht zu, die in Vorschlag gebrachten Zeugen zu laden. Die Verhandlungen der Kommission sind rein vertraulicher Natur. Jedes von der Kommission geladene Mitglied hat bestimmt zu erscheinen und Rede und Antwort zu stehen. Im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes einen Tag vor der Sitzung an den Obmann einzureichen, andernfalls auch ohne den Betreffenden verhandelt wird. Ueber alle eingegangenen Beschwerden ist Protokoll zu führen und am Jahresschluß Bericht zu erstatten. Die von der Kommission gefällten Urteile sind für die in Betracht kommenden Parteien bindend. Die Kommissionsmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung gemäß den Bestimmuugen für die Ortsverwaltungsmitglieder.

Ist ein Beschwerdekommissionsmitglied an einem Streitfall beteiligt, so hat er für diesen Fall auszuscheiden und ist ein Ersatzmann zu bestimmen

Peter Paul Bendschneider, Hamburg

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Nachtrag zum Statut.

Die angeführten Paragraphen setzen mit ihrer Gültigkeitserklärung die alten Paragraphen außer Kraft.

Gültig ab 1. Juli 1925.

§ 6.

Verfahren bei Ausschluß von Mitgliedern.

a) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Verwaltungsstelle oder Mitglieder durch den Verbandsvorstand. Jedem ausgeschlossenen Mitgliede ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes oder des Schiedsgerichts bei Ausschlußanträgen kann auch bestehen in Ablehnung des Ausschlußantrages, Erteilung einer Rüge, Ausschließung von Mitgliederversammlungen oder Aberkennung von Bekleidung der Ehrenämter innerhalb der Organisation auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

b) Der Ausschlußbeschluß wird rechtsgültig, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragt. Zu diesem Schiedsgericht wählt der Betreffende und die Verwaltungsstelle je 2 Mitglieder als Beisitzer. **Bei Beantragung eines Schiedsgerichts sind die Namen und Adressen der Beisitzer gleichzeitig mit dem Antrag anzugeben.** Gegen den schiedsgerichtlichen Entscheid kann das Mitglied, die Verwaltungsstelle und der Verbandsvorstand innerhalb 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung Berufung an den Verbandsausschuß und in letzter Instanz an die Verbandsgeneralversammlung einlegen.

c) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einen Ausschluß zu vollziehen, ohne daß ein solcher Antrag von anderer Seite vorliegt. Jedoch hat das betreffende Mitglied auch in diesem Falle das Recht, die Einsetzung eines Schiedsgerichts innerhalb einer Zeit von 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung zu beantragen, wozu das Mitglied und der Verbandsvorstand je 2 Mitglieder als Beisitzer ernennen. **Bei Beantragung der Einsetzung eines Schiedsgerichts sind die Namen und Adressen der Beisitzer gleichzeitig mit dem Antrag anzugeben.** Der Verbandsausschuß ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 7.
Beitrag.

a) Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied einen Wochenbeitrag. Dazu sind die laufenden Sonderbeiträge zu entrichten.

b) Der wöchentliche Beitrag beträgt:

50 Pfennig,
60 Pfennig,
70 Pfennig,
80 Pfennig,
90 Pfennig,

und bei einem Wochenverdienst von über 40 Mark 1 Mark. Tritt ein Mitglied aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse über, so hat es Anspruch auf die höheren Unterstützungssätze nach Entrichtung von acht Wochenbeiträgen der höheren Klasse.

Weibliche, Lehrlinge und Erwerbsbeschränkte (Halbinvaliden) zahlen einen Wochenbeitrag von 30 Pfennig.

Jedes Mitglied hat zwei Hausmarken à 50 Pfennig zu kleben.

c) Rückständige Beiträge sind bei Auszahlung von Unterstützungen jeglicher Art in Abzug zu bringen.

d) Das Verbandsvermögen muß mindestens 12 Mark pro Mitglied betragen. Sinkt das Vermögen unter diesen Satz, so muß der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses und Beirates Extrabeiträge erheben.

§ 8.
Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung.

a) Unterstützung bei vom Verbandsvorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verbande mindestens 13 Wochen angehört und für diese Zeit seine Beiträge bezahlt hat, sofern das Mitglied kein anderweitiges Einkommen hat und die Entlohnung nicht durch den Arbeitgeber erfolgt.

Die Unterstützungssätze bei Streik, Aussperrung und Maßregelung betragen:

	Beitrag =	Pf. 30	Pf. 50	Pf. 60	Pf. 70	Pf. 80	Pf. 90	Pf. 100
		M	M	M	M	M	M	M
13 Wochen	je Tag	0,40	0,65	0,80	0,95	1,05	1,20	1,35
	je Woche	2,40	3,90	4,80	5,70	6,30	7,20	8,10
26 Wochen	je Tag	0,50	0,85	1,—	1,15	1,35	1,50	1,65
	je Woche	3,—	5,10	6,—	6,90	8,10	9,—	9,90
52 Wochen	je Tag	0.65	1,10	1,30	1,50	1.75	1.95	2,15
	je Woche	3,90	6,50	7,80	9,—	10,50	11,70	12,90
156 Wochen	je Tag	0,80	1,35	1,60	1,85	2,15	2,40	2,65
	je Woche	4,80	8,10	9,60	11,10	12,90	14,40	15,90
260 Wochen	je Tag	0,95	1,60	1,90	2,20	2,55	2'85	3,15
	je Woche	5,70	9,60	11,40	13,29	15,30	17,10	18,90
520 Wochen	je Tag	1,10	1,85	2,20	2,55	2,95	3,30	3,65
	je Woche	6,60	11,10	13,20	15,30	17,70	19,80	21,90

Außerdem wird für die Ehefrau und jedes der Unterhaltungspflicht unterstehende Kind ein Zuschlag von 10 Prozent je Tag bezw. Woche bezahlt.

Die vorstehende Mitgliedsdauer muß bei Beginn der jeweiligen Unterstützungsberechtigung erreicht sein. Eine Steigerung während der Unterstützungszeit findet nicht statt.

b) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine kürzere Frist der Mitgliedschaft zuzulassen.

c) Maßregelungsunterstützung wird bis zur Höchstdauer von 13 Wochen gezahlt, eventuell tritt dann die Erwerbslosen-Unterstützung in Kraft.

d) Nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung wird an Mitglieder, die nicht wieder eingestellt werden und andere Arbeit nicht erhalten können, die Maßregelungsunterstützung nach Ziffer c) gewährt.

e) Lehnt das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu dem örtlichen Durchschnittslohn ab, so wird ihm die Unterstützung entzogen.

§ 9.
Erwerbslosenunterstützung.

a) Arbeitslosen oder erkrankten Mitgliedern, die keinen anderen Erwerb haben, kann auf ihren Antrag bei vorübergehender Erwerbslosigkeit vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit an, am Orte oder auf der Reise folgende Unterstützung für die Arbeitswoche gezahlt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Mitgliedsdauer	Beitrag =	30 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	1,— Mk.	Unterstützungszeit Wochen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
52 Wochen	je Tag	0,23	0,38	0,45	0,53	0,60	0,67	0,75	4
	je Woche	1,40	2,25	2,70	3,20	3,60	4,05	4,50	
104 Wochen	je Tag	0,28	0,47	0,53	0,61	0,70	0,78	0,87	5
	je Woche	1,70	2,85	3,20	3,70	4,20	4,70	5,25	
156 Wochen	je Tag	0,30	0,50	0,60	0,70	0,80	0,89	1,—	6
	je Woche	1,80	3,—	3,60	4,20	4,80	5,35	6,—	
208 Wochen	je Tag	0,34	0,57	0,68	0,79	0,90	1,—	1,12	7
	je Woche	2,—	3,40	4,10	4,75	5,40	6,—	6,75	
312 Wochen	je Tag	0,38	0,63	0,78	0,87	1,—	1,12	1,25	8
	je Woche	2,30	3,80	4,70	5,25	6,—	6,70	7,50	
416 Wochen	je Tag	0,42	0,70	0,84	0,97	1,10	1,23	1,37	9
	je Woche	2,50	4,20	5,05	5,80	6,60	7,40	8,25	
520 Wochen	je Tag	0,45	0,75	0,90	1,05	1,20	1,35	1,50	10
	je Woche	2,70	4,50	5,40	6,30	7,20	8,10	9,—	

Die Krankenunterstützung beträgt:

Mitgliedsdauer	Beitrag:	30 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	1,00 Mk.	Unterstützungszeit Wochen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
52 Wochen	je Tag	0,15	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45	0,50	4
	je Woche	0,90	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,00	
104 Wochen	je Tag	0,18	0,30	0,35	0,40	0,45	0,52	0,60	5
	je Woche	1,10	1,80	2,10	2,40	2,70	3,10	3,60	
156 Wochen	je Tag	0,20	0,35	0,40	0,45	0,55	0,60	0,70	6
	je Woche	1,20	2,10	2,40	2,70	3,20	3,60	4,20	
208 Wochen	je Tag	0,23	0,38	0,45	0,53	0,60	0,68	0,75	7
	je Woche	1,40	2,30	2,70	3,20	3,60	4,10	4,50	
312 Wochen	je Tag	0,25	0,42	0,50	0,56	0,65	0,75	0,85	8
	je Woche	1,50	2,50	3,00	3,40	3,90	4,50	5,10	
416 Wochen	je Tag	0,28	0,47	0,55	0,65	0,75	0,82	0,90	9
	je Woche	1,70	2,80	3,30	3,90	4,50	4,90	5,40	
520 Wochen	je Tag	0,30	0,52	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	10
	je Woche	1,80	3,10	3,60	4,20	4,80	5,40	6,00	

Bei Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft werden immer 52 gezahlte Wochenbeiträge für ein Jahr gerechnet. Beitragsfreie Abstempelung gilt nicht als Beitragszeit.

b) Diese Unterstützungssätze werden innerhalb 52 hintereinanderfolgenden Wochen für obengenannte Bezugsdauer und bis zum jeweiligen Höchstbetrage bezahlt.

Die Unterstützung wird für Wochentage einschließlich der auf Wochentage fallenden Feiertage gezahlt, während für Sonntage und halbe Tage keine Unterstützung gezahlt wird.

Wird von einer Krankenkasse das Krankengeld gemäß § 189 der Reichsversicherungsordnung gekürzt, weil die Krankengeldbezüge des versicherten Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigen, so wird die Verbandsunterstützung um den den Durchschnittsverdienst übersteigenden Betrag herabgesetzt. In diesen Fällen wird die Unterstützungsdauer so verlängert, daß insgesamt die satzungsgemäße Höchstleistung erreicht wird.

c) Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit für die ganze oben festgelegte Unterstützungsdauer die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach 52 Wochen vom letzten Erhebungstage an gerechnet, Unterstützung erhalten. Bedingung ist aber, daß für diese Zeit die Beiträge voll bezahlt sind und der Nachweis erbracht wird, daß der Betreffende während dieser Zeit beruflich oder erwerbend außerhalb des Hauses tätig war.

Bei dreijähriger, hintereinander bezogener Unterstützung in Fällen der Erwerbslosigkeit beginnt die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung erst wieder nach einer Beitragszahlung von 104 Wochen. Ausnahmen können nur von Fall zu Fall auf Antrag der Verwaltungsstellen durch den Verbandsvorstand bewilligt werden.

d) Unterstützungszeiten unter der obengenannten Dauer der Bezugsberechtigung werden vom jeweiligen Erhebungstage 52 Wochen zurückgerechnet, sofern die obige Gesamtsumme in diesen 52 Wochen nicht voll erhoben ist.

e) Für die in die Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Unterstützung in Wegfall.

f) Liegt zwischen zwei Zeitabschnitten der Erwerbslosigkeit ein Zeitraum von weniger als 4 Wochen = 28 Tage, so kann die Unterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

g) Die innerhalb eines Jahres bezogenen Unterstützungen für Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Reise werden insgesamt als Erwerbslosenunterstützung angerechnet.

h) Ausgesteuerte bezw. nichtbezugsberechtigte Mitglieder sind während der Dauer der Erwerbslosigkeit von der Zahlung der Beiträge befreit. Die beitragsfreie Zeit wird durch Erwerbslosenmarken (schwarze Marken) quittiert.

§ 11.

Unterstützung in Sterbefällen.

a) Stirbt ein Mitglied oder dessen Ehefrau, so wird ihm oder seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt.

Das Sterbegeld beträgt:

Beitrag =	₰ 30	₰ 50	₰ 60	₰ 70	₰ 80	₰ 90	₰ 100
Geleistete Beiträge	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
52—156 Wochen	9,—	15,—	18,—	21,—	24,—	27,—	30,—
157—312 „	10,50	17,50	21,—	24,50	28,—	31,50	35,—
313—520 „	12,—	20,—	24,—	28,—	32,—	36,—	40,—
über 520 „	15,—	25,—	30,—	35,—	40,—	45,—	50,—

b) Ist ein Mitglied länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so kann es keinerlei Sterbeunterstützung beanspruchen. Selbst durch Nachzahlung der Beiträge kann ein Anspruch auf Zahlung der Sterbeunterstützung nicht erworben werden.

§ 15.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

a) Mitglieder, welche zeitweise von der Zahlung der Beiträge entbunden sind, haben für diese Zeit schwarze Marken zu kleben.

b) Invalide Mitglieder mit zehnjähriger Mitgliedsdauer können auf Antrag der Ortsverwaltung von der Beitragszahlung befreit werden, beziehen das Verbandsorgan unentgeltlich und behalten den Anspruch zum Bezug der Sterbeunterstützung für sich und ihre Ehefrau.

Invalide Mitglieder mit kürzerer Mitgliedsdauer sichern sich dieses Recht durch Bezahlung eines Wochenbeitrages von 10 Pfg.

Die Höhe der Sterbeunterstützung richtet sich nach den zuletzt bezahlten 8 Wochenbeiträgen für vollzahlende Mitglieder. Wurden diese Beiträge in entwertetem Geld entrichtet, so wird die Sterbeunterstützung nach der Beitragshöhe von 60 Pfg. unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer berechnet.

Halbinvalide Mitglieder, die einen Beitrag von 30 Pfg. leisten und vor ihrer Invalidität einen höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten die Sterbeunterstützung nach den früher bezahlten Beiträgen. Wurden diese in entwertetem Geld entrichtet, so wird die Sterbeunterstützung nach der Beitragshöhe von 60 Pfg. unter Berücksichtigung der Mitgliedsdauer berechnet.

c) Bei Inhaftierung infolge gewerkschaftlicher oder politischer Tätigkeit läuft während der Haftzeit ohne Beitragsleistung die Mitgliedschaft weiter.

d) Jedes Mitglied ist bei einem Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage seines Mitgliedsbuches (Karte) innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern annehmen, die dieser Bestimmung nicht genügt haben.

Streikreglement.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an die einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

a) Die endgültige Beschlußfassung über eine Lohnbewegung, Tarifkündigung oder Arbeitseinstellung kann nur in einer Versammlung der in den in Betracht kommenden Betrieben arbeitenden Mitglieder stattfinden. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $^3/_4$ der in Betracht kommenden Kollegen anwesend sind.

b) Die Abstimmung über einen Streik muß eine geheime sein. Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens $^3/_4$ der Abstimmenden dafür erklärt haben. Dasselbe gilt auch für Tarifkündigungen. Falls während einer Bewegung durch Schiedsspruch oder Verhandlungen eine neue Situation gegeben ist, ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jede Ortsverwaltung in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.